

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. die 38 Städte und Gemeinden, in Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2021 eingerichtet werden sollen

2. nachrichtlich an:

- die übrigen hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- und die Verbandsgemeinden

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-00-01/Th

13.07.2020

Verschiebung des Zensus-Stichtages auf den 15. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.04.2020 informierten wir darüber, dass sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf europäischer Ebene für eine Verschiebung der ursprünglich für 2021 vorgesehenen Durchführung des Zensus (Stichtag 16.05.2021) einsetzt.

Nunmehr hat das BMI mit Schreiben vom 07.07.2020 den in der [Anlage](#) beigefügten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vorgelegt.

Zur Begründung führt das BMI an, dass sich mit der Corona-Krise in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben haben.

In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder musste in erheblichem Umfang Personal für andere Aufgaben - zum Beispiel zur Unterstützung der Gesundheitsämter - abgezogen werden und die Vorbereitungsarbeiten für den Zensus 2021 konnten nicht wie geplant durchgeführt werden. Eine planmäßige Durchführung des Zensus im Mai 2021 ist daher nicht mehr möglich.

Aus diesem Grunde sollen der Stichtag des Zensus um ein Jahr auf den 15. Mai 2022 verschoben und die erforderlichen Datenlieferungen an den neuen Zensusstichtag angepasst werden.



Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie oder anderen zwingenden Gründen eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Für die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehen im Statistischen Bundesamt in 2021 zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 62,9 Mio. Euro. Für das Informationstechnikzentrum Bund beträgt der Vollzugsaufwand (Personal- und Sachausgaben sowie IT-Aufwände) in 2021 ca. 33,7 Mio. Euro. In den Folgejahren reduziert sich die Summe kontinuierlich.

Angaben über Mehraufwendungen bei den Statistischen Landesämtern und den Kommunen können aktuell noch nicht quantifiziert werden.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden Anregungen, Hinweise und Bedenken mitzuteilen bis zum **24.07.2020**, möglichst per E-Mail an e.thurmann@sgsa.info.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 22.06.2020, mit dem wir über den Entwurf zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Zensusgesetz 2021 berichten hatten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage